

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0974/2015
Amt/Aktenzeichen 51/0101	Datum 19.05.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.06.2015			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	01.07.2015	Ö
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	01.07.2015	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	07.07.2015	Ö
Stadtrat	Entscheidung	15.07.2015	Ö

Betreff: Hilfe zur Erziehung; fallunspezifische Angebote, Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Umstellung der Jugendhilfe unter den Leitlinien der Sozialraum- und Lebensweltorientierung
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 16.05.2015 gez. Merkator Kurt Merkator Beigeordneter
Mainz, 17.06.2015 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfehlen, der Stadtrat beschließt den nächsten Schritt zur Umsetzung des Umbaus der Hilfe zur Erziehung nach den Leitlinien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung, sowie die überplanmäßige Bereitstellung in Höhe von 125.000 € für das Haushaltsjahr 2015 und in Höhe von 250.000 € für das Haushaltsjahr 2016 im Teilergebnishaushalt des Amtes 51-Amt für Jugend und Familie zu Lasten des Gesamtabschlusses.

Problembeschreibung/Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspez. Folgen
5. Finanzierung

1. Sachverhalt:

Es ist erforderlich, in der nächsten Stufe der Konzeptentwicklung Sozialraumorientierung von Hilfen zur Erziehung unabhängige Strukturen in den Sozialräumen zu schaffen, die im Sinne von Vorfeldhilfen, Frühe Hilfen und Verbesserung von Lebenssituationen benachteiligter und belasteter Kinder und Familien wirken sollen. Zu diesem Zweck sind einzelfallunabhängige Finanzierungsmöglichkeiten erforderlich. Nur so kann der Anspruch nach der Sozialraum- und Lebensweltorientierung auf sukzessive Verbesserung der Infrastruktur in den Sozialräumen umgesetzt werden und dauerhaft gesichert werden.

Bei der Leistungserbringung ist zwischen einzelfallspezifischen, fallübergreifenden und fallunspezifischen Tätigkeiten zu unterscheiden. Den einzelnen Tätigkeiten liegen nachstehende Definitionen zugrunde:

1. Fallspezifische Tätigkeiten beziehen sich auf die Fallarbeit im Einzelfall. Hier gelten die vereinbarten Entgeltsätze zur Finanzierung von im Einzelfall vereinbarten Leistungen der Hilfen zur Erziehung oder anderen Hilfen nach dem SGB VIII
2. Fallübergreifende Tätigkeiten beziehen sich auf Projekte oder Einzelmaßnahmen, die bewusst initiiert werden, um Hilfen zur Erziehung zu vermeiden und sind als Vorfeldhilfen zu verstehen
3. Fallunspezifische Tätigkeiten stehen im engen Kontext zu einzelfallspezifischen Tätigkeiten und stellen ein wesentliches Element des sozialräumlichen Arbeitens „vom Fall zum Feld“ dar. Hierunter ist beispielsweise die Erkundung des Sozialraums und der Lebenswelt der betreuten Familie zu verstehen. Auch die aktive Erkundung des Sozialraums und der Lebenswelt einschließlich des Aufspürens bürgerschaftlicher Ressourcen sowie die aktive Teilnahme an sozialraumbezogenen Arbeitskreisen, Gremien und Veranstaltungen sind hierunter zu subsumieren.

Im ersten Schritt der Umsetzung des Konzeptes wurden die Träger der ambulanten Hilfen zur Erziehung den 5 Sozialräumen im Allgemeinen Sozialdienst zugeordnet, um fallspezifische Leistungen (s. 1.) sozialräumlich orientiert gestalten zu können. Im zweiten Schritt wurde eine Umwidmung von Haushaltsmitteln in Höhe von 100.000 € (Beratung im JHA am 20.9.2012 Beschlussvorlage 1470/2012) aus dem Ansatz der Pflichtleistungen der Jugendhilfe in den Ansatz zu § 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie vorgenommen, um fallübergreifende sozialraumbezogene Projekt (s. 2.) verwirklichen zu können.

Nun ist es erforderlich im dritten Schritt fallunspezifische (s. 3.) Maßnahmen realisieren zu können. Ein Teil der fallunspezifischen Arbeit war in die Fallarbeit integriert, soweit es um die Erkundung von Ressourcen im Kontext der Fallarbeit ging, dieser Anteil, der bisher mit 6 Minuten pro Fachleistungsstunde angesetzt war, reicht jedoch nicht aus, den Anspruch an sozialräumliche Erkundung, Vernetzung und Ressourcenaktivierung zu erfüllen.

Die Mittel sollen folgenden Zwecken dienen:

- Finanzierung der Bereitstellung personeller Ressourcen im Rahmen der Sozialräumlichen Teamarbeit für die Träger (Bereichsleitungen nehmen an den Teamsitzungen der Sozialraumteams teil, ohne die Gewissheit zu haben, einen Fall übertragen zu bekommen und ohne Gegenfinanzierung. Das Konzept sieht die Beteiligung der Freien Träger vor, eine Finanzierung der personellen Aufwendungen ist erforderlich. Diese Finanzierungsform ist jedoch nur so lange erforderlich, wie noch keine andere z.B. auf der Grundlage von Fachleistungsstundenanteilen oder ähnliche Finanzierungsform gefunden ist.)
- Gestaltung von offenen Angeboten im Sozialraum mit dem Ziel der Prävention (z.B. Elterntreffs, Müttersprechstunden, Fortlaufende Kurse und Gruppenangebote für unterschiedlichste Zielgruppen)
- Aufwendungsersatz an freie Träger für Gremienarbeit (befristete Arbeitsgruppenteilnahme, Arbeitsgruppenleitung, etc.)
- Aufwendungsersatz für Netzwerkarbeit (Kontaktpflege zu Diensten und Einrichtungen soweit nicht aus der Fallarbeit begründet)
- Schaffung von niedrigschwelligen Anlaufstellen für unterschiedliche Problemlagen (Sprechzeiten in den Sozialräumen etc.)
- Kooperationsveranstaltungen (Gruppen, Kurse mit Gesundheitsdiensten, Kinder-, Jugend- und Kulturzentren etc. in den Sozialräumen)
- Teilnahme an neu zu gründenden sozialräumlichen Arbeitsgruppen aus kommunaler Jugendhilfe und freien Trägern
- Fortlaufende niedrigschwellig Angebote ohne Einzelfallnachweis für bestimmte Zielgruppen (z.B. Kinder aus suchtbelasteten Familien, Kinder aus Familien mit psychischen Erkrankungen – es gibt keine Kinderselbsthilfegruppen in Mainz!!)
- Aufwendungsersatz für Netzwerkarbeit mit dem Ziel, Angebote im Sozialraum zu errichten und Ehrenamtliche und Freiwillige zu gewinnen.
- Etc.

Dies ist nur eine Reihe von Beispielen, die sich möglicherweise so oder anders in Zukunft entwickeln werden. Auch hier gilt die Grundhaltung „vom Fall zum Feld“. Aus der Fallkenntnis heraus entstehen Erkenntnisse über sozialinfrastrukturelle Defizite, diese gilt es im Wege von Kooperation, Netzwerkarbeit oder eigenen Angeboten auszugleichen, soweit sie in die Aufgaben der Jugendhilfe gehören.

Die Maßnahmen zielen darauf ab, die Lebenssituation von Kindern und ihren Familien in den Sozialräumen zu verbessern. Die Vermeidung der Inanspruchnahme von HzE-Leistungen ist ein sekundäres Ziel, es kann gegebenenfalls auch erreicht werden, dass auf diesem Wege eine sinnvolle Hilfe zur Erziehung eingerichtet wird, zu der es ansonsten nicht gekommen wäre. Sozialraumorientierung ist ein Fachkonzept und kein Finanzkonzept. Dennoch ist es ebenso denkbar, dass durch geeignete infrastrukturelle Angebote in den Sozialräumen, die Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen vermieden wird.

All dies soll nicht unabgestimmt mit bereits bestehenden Angeboten und Initiativen gestaltet werden, sondern nach einer sorgsamten Erkundung in Ergänzung zu diesen gestaltet werden. Besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die sozialräumlichen Arbeitsgruppen und die Sozialraumteams, die auf der Grundlage von Ressourcenkarteien ihres Sozialraums Defizite in der Angebotsstruktur erkennen und ausgleichen können.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage von geschlossenen Verträgen, es handelt sich nicht um Zuschüsse.

2. Lösung

Im Jahr 2015 werden 125.000 € (dies entspricht 30.000 € je Sozialraum) und im Jahr 2016 250.000 € (dies entspricht 50.000 € je Sozialraum) zusätzlich in den Ansatz zu § 16 SGB VIII eingestellt.

Damit befindet sich im Ansatz zu § 16 SGB VIII ein Ansatz über 100.000 € für fallübergreifende und ein Ansatz über 125.000 € (250.000 € in 2016) für fallunspezifische Tätigkeiten.

Die Sozialraumteams sind damit in die Lage versetzt, Maßnahmen zu verwirklichen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Einzelfallarbeit stehen, letztlich jedoch zu einer verbesserten Ausgangslage für Familien, Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige und auch für die Gestaltung der Einzelfallarbeit im Sozialraum führen.

Da noch keine Erfahrungswerte bestehen, wird zunächst von den genannten Ansätzen ausgegangen. Es wird sichergestellt, dass die Mittel nicht zu Zwecken eingesetzt werden, für die gesetzliche Leistungen vorgesehen sind und für die Zuständigkeiten anderer Leistungsträger und Institutionen bestehen. Sollten sich die Ansätze als nicht ausreichend erweisen, wird gegebenenfalls eine Nachbeantragung erfolgen.

Die Mittel in Höhe von 100.000 € (20.000 € pro Sozialraum) bleiben bestehen, diese sind für befristete fallübergreifende Maßnahmen und Projekte vorgesehen. Bei den oben genannten Maßnahmen handelt es sich um fallunspezifische Maßnahmen. Diese Mittel wurden in den Jahren 2013 und 2014 bisher nicht zur Gänze ausgeschöpft, da sich die Praxis der Gestaltung von fallübergreifenden Maßnahmen noch entwickeln muss. Das Amt für Jugend und Familie steuert im Rahmen seiner fachlichen Verantwortung diese Mittelvergabe insofern als nur Projekte verwirklicht werden können, die genau den skizzierten Rahmenbedingungen entsprechen. Nicht verausgabte Mittel fließen in den Deckungskreis zurück

3. Alternative

Keine, die Weiterentwicklung des Konzeptes Sozialraumorientierung ist von der Verwirklichung dieses Schrittes abhängig.

Dem Umbau der Hilfen zur Erziehung liegt eine Planungs- und Konzeptionierungsphase zugrunde die mit der Verabschiedung der Leitlinien der Sozialraum- und Lebensweltorientierung in 2001 und der ASD-Konzeption in 2004 ihren Ausgang genommen hat. Inzwischen wurde der Spezialdienst Hilfen in Heimen und der Allgemeine Sozialdienst zusammengeführt (2007), eine UnterAG § 78 SGB VIII mit den freien Trägern der ambulanten Hilfen zur Erziehung wurde gegründet, die Zuordnung der Träger auf die Sozialräume und gemeinsame Sozialräumliche Teamberatung eingeführt (2013), die Mittelbereitstellung für fallübergreifende Tätigkeiten beschlossen (2012), der nächste Schritt ist nun die Bereitstellung von Mitteln für fallunspezifische Tätigkeiten.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspez. Folgen

–

5. Finanzierung

Bei der Leistung L360302001 „Allgemeine Förderung der Erziehung“ i.V.m. dem Sachkonto 55590001 „Sonstige Leistungen SGB VIII“ werden 125.000 € im Haushaltsjahr 2015 und 250.000 € im Haushaltsjahr 2016 überplanmäßig zu Lasten des Gesamtabchlusses bereit gestellt.